Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 56 (1914)

Heft: 5

Rubrik: Rechtsprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nungen wieder völlig zunichte gemacht wurde. Die grösste hemmende Wirkung der Pansenmotilität erlitten Ziegen.

Der letzte Schlussatz des Verfassers lautet wörtlich wie folgt: „Die unangenehmen und beängstigenden Erscheinungen, welche schon die mittleren und noch mehr die höheren Dosen von Veratrin bei der subkutanen Applikationsmethode begleiten, mahnen zur grössten Vorsicht und zwingen bei dem Ausbleiben jeder gleichmässigen, typischen, die Wanstbewegung anregenden Wirkung dazu, die Streichung des Veratrins aus dem Arzneischatz nachdrücklichst zu verlangen."

Die sehr breit angelegte Arbeit hat ein Literaturverzeichnis von 81 Nummern. *Wyssmann.*

Rechtsprechung.

Aus dem Ausland kommende Fleisch- und Fleischwarensendungen, die beanstandet sind, sollen beschlagnahmt und in geeigneter Weise verwertet oder aber vernichtet werden. Entscheid des schweizer. Gesundheitsamtes vom 8. April 1914.

Tatbestand: Mit Passierschein vom 2. Dezember 1913 erhielt die Firma A. F. in Zürich über die Einfuhrstation Chiasso 1500 kg Salami und Mortadella aus Italien. Nach dem chemischen Untersuchungsergebnis durch die Fleischschau der Stadt Zürich waren die Mortadella im Gewichte von 106 kg, weil borsäurehaltig, zu beanstanden und an den Lieferanten zurückzuweisen. Der Firma A. F. wurde ein Fleischschauzeugnis mit Bestimmungsort M. in Italien und Vermerk der Beanstandung übergeben. Laut Empfangsbuch der S. B. B. hat die Firma A. F. in Zürich diese Ware an ein Speditionshaus in Chiasso zur Rückspedierung nach M. in Italien aufgegeben. Ob diese Sendung über die Grenze zurückging oder ob die Möglichkeit vorlag, dieselbe im Kanton Tessin in Verkehr zu bringen, entzog sich der verfügenden Behörde.

In dieser Rückweisung erblickt das schweiz. Gesundheitsamt eine vorschriftswidrige Handlung der Fleischschau der Stadt Zürich. Die Ansicht, es komme bei der Behandlung von aus dem Ausland eingeführtem Fleisch Art. 21 der Verordnung betr. das Schlachten usw. und Art. 8 der Verordnung betr. die Untersuchung von Einfuhrsendungen in Frage, ist eine irrige. Diese letztere Verordnung stützt sich auf Art. 34 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und bezieht sich ausschliesslich auf die durch die schweiz. Grenztierärzte auf den Zollämtern und in den schweiz. Niederlagshäusern auszuführende Kontrolle der vom Ausland her in die Schweiz eingeführten Fleisch- und Fleischwarensendungen. Mit der Erledigung der grenztierärztlichen Untersuchung und der Zollabfertigung ist die Einfuhr eine vollendete Tatsache geworden, und von diesem Zeitpunkte an steht das eingeführte Fleisch nur noch unter den Bestimmungen der auf Art. 7 des Bundesgesetzes fussenden Verordnung betr. das Schlachten usw. An diesem Grundsatze ändert auch die in Art. 4 des Bundesratsbeschlusses über die Einfuhr von überseeischem Gefrierfleisch enthaltene Ausnahmebestimmung nichts, wonach überseeisches Gefrierfleisch, soweit es nicht für den Grenzort selbst bestimmt ist, statt beim Eingangszollamt erst am Bestimmungsort zu verzollen und durch einen vom Kanton zu bestimmenden Tierarzt zu untersuchen ist. Es hätte also die fragliche Sendung gemäss Art. 56 Abs. 2 und Art. 17 der Verordnung betr. das Schlachten usw. beschlagnahmt und in geeigneter Weise verwertet oder aber vernichtet werden sollen. Zudem hat sich nachträglich herausgestellt, dass der Spediteur in Chiasso, an welchen die Rücksendung adressiert war, die Ware nicht nach Italien, sondern nach Lugano geleitet hat, und dass die Entdeckung dieser Widerhandlung bloss einem Zufall zu verdanken ist.

K. Schellenberg.